

STREITWERTKATALOG FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT  
IN DER FASSUNG DER AM 07./ 08. JULI 2004  
IN LEIPZIG BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN

# **STREITWERTKATALOG 2004**

## Vorbemerkungen

1. Seit der Bekanntgabe des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996<sup>1</sup> haben sich einige für die Streitwertrechtsprechung bedeutsame Änderungen ergeben, wobei der Anhebung des Auffangwertes von 4.000,- auf 5.000,- € durch § 52 Abs. 2 GKG i.F.d. des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes<sup>2</sup> die größte Bedeutung zukommt. Da der Katalog somit nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht, haben die Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe die Streitwertkommission reaktiviert und mit der Überarbeitung des Streitwertkataloges beauftragt.

2. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber den Auffangwert angehoben hat, hält die Streitwertkommission ebenfalls eine Anhebung der mit dem Katalog vorgeschlagenen Werte für angemessen. Dabei hat sie sich an dem Ausmaß der gesetzlichen Erhöhung orientiert, gleichzeitig aber darauf geachtet, möglichst einfach zu handhabende Werte vorzuschlagen. Wie schon bei der Erstellung des Streitwertkataloges 1996 orientiert sich die Kommission im Übrigen an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und an den Ergebnissen einer Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Obergerverwaltungsgerichten bzw. den Verwaltungsgerichtshöfen.

Da Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zu § 3 GKG nunmehr für die sonstigen Beschwerden eine Festgebühr vorsieht, hat die Kommission davon abgesehen, Streitwerte für Zwischenverfahren vorzuschlagen.

3. Mit dem Katalog werden –soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird- auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung Empfehlungen ausgesprochen, denen das Gericht bei der Festsetzung des Streitwertes bzw. des Wertes der anwaltlichen Tätigkeit (§ 33 RVG) aus eigenem Ermessen folgt oder nicht folgt. Entsprechend dem Grundgedanken des Kataloges, zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung beizutragen, hält die Kommission Richtwerte in der Regel für sinnvoller als Rahmenwerte.

---

<sup>1</sup> NVWZ 1996, 562; DVBl. 1996, 605

<sup>2</sup> BGBl. I 2004, 718 ff

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>1.1</b>	<b>Klage-/Antragshäufung</b>
1.1.1	Werden mehrere Anträge mit selbstständiger Bedeutung gestellt, so werden die Werte in der Regel addiert (vgl. aber § 39 GKG).
1.1.2	Für Hilfsanträge gilt § 45 Abs. 1 GKG.
1.1.3	Klagen mehrere Kläger gemeinschaftlich, sind die Werte der einzelnen Klagen zu addieren, es sei denn die Kläger begehren oder bekämpfen eine Maßnahme als Rechtsgemeinschaft.
<b>1.2</b>	<b>Verbandsklagen:</b> Maßgeblich sind die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen, mindestens 15.000,-- €.
<b>1.3</b>	<b>Feststellungsklagen und Fortsetzungsfeststellungsklagen</b> sind in der Regel ebenso zu bewerten wie eine auf das vergleichbare Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage.
<b>1.4</b>	Wird lediglich <b>Bescheidung</b> beantragt, so kann der Streitwert einen Bruchteil, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ des Wertes der entsprechenden Verpflichtungsklage betragen.
<b>1.5</b>	In Verfahren des <b>vorläufigen Rechtsschutzes</b> beträgt der Streitwert in der Regel $\frac{1}{2}$ , in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes angehoben werden.
<b>1.6</b>	<b>Vollstreckung</b>
1.6.1	In selbstständigen Vollstreckungsverfahren entspricht der Streitwert der Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes oder der geschätzten Kosten der Ersatzvornahme; im Übrigen beträgt er $\frac{1}{4}$ des Streitwertes der Hauptsache. Bei der Androhung von Zwangsmitteln ist die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages festzusetzen.
1.6.2	Wird in dem angefochtenen Bescheid neben einer Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht. Soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bzw. des für die Ersatzvornahme zu entrichtenden Vorschusses höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen.

<b>2.</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt statt dessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
2.1.1	auf Zulassung einer Anlage oder Anlagenänderung	2,5 % der Investitionssumme
2.1.2	gegen belastende Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
2.1.3	gegen Untersagung des Betriebs	1 % der Investitionssumme
2.1.4	gegen sonstige Ordnungsverfügung	Betrag der Aufwendungen
2.1.5	gegen Mitbenutzungsanordnung	Anteil der Betriebskosten (einschl. Abschreibung) für Dauer der Mitbenutzung
<b>2.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	
2.2.1	wegen Eigentumsbeeinträchtigung	Betrag der Wertminderung des Grundstücks, höchstens 50 % des geschätzten Verkehrswertes
2.2.2	wegen sonstiger Beeinträchtigungen (ggf. zusätzl. zum Betrag der Eigentumsbeeinträchtigung)	15.000,-- €
2.2.3	gegen Vorbereitungsarbeiten	7.500,-- €
<b>2.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>2.4</b>	<b>Klage des Abfallbesitzers</b>	
2.4.1	Beseitigungsanordnung	20,-- € je m <sup>3</sup> Abfall
2.4.2	Untersagungsverfügung	20.000,-- €
<b>3.</b>	<b>Abgabenrecht</b>	
3.1	Abgabe	Betrag der streitigen Abgabe; bei wiederkehrenden Leistungen: 3 ½ - facher Jahresbetrag, sofern nicht die voraussichtliche Belastungsdauer geringer ist
3.2	Stundung	6 v.H. des Hauptsachewertes je

		Jahr (§ 238 AO)
3.3	Normenkontrollverfahren	mindestens Auffangwert
<b>4.</b>	<b>Arzneimittelrecht</b>	siehe Lebensmittelrecht
<b>5.</b>	<b>Asylrecht</b>	siehe § 30 RVG
<b>6.</b>	<b>Atomrecht</b>	
<b>6.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	
6.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung oder Planfeststellung einer Anlage, §§ 7, 9, 9 b AtG	2,5 % der Investitionssumme
6.1.2	auf Aufbewahrungsgenehmigung, § 6 AtG	1 % der für die Aufbewahrung (-sanlage) getätigten Investitionssumme
6.1.3	gegen belastende Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
6.1.4	auf Vorbescheid nach § 7 a AtG	1 % der Investitionssumme für die beantragten Maßnahmen
6.1.5	auf Standortvorbescheid	1 % der Gesamtinvestitionssumme
6.1.6	gegen Einstellung des Betriebes	wirtschaftlicher Verlust infolge Betriebseinstellung
<b>6.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2.
<b>6.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>7.</b>	<b>Ausbildungsförderung</b>	
7.1	Klage auf bezifferte Leistung	geforderter Betrag
7.2	Klage auf Erhöhung der Förderung	Differenzbetrag im Bewilligungszeitraum
7.3	Klage auf Verpflichtung zur Leistung in gesetzlicher Höhe	gesetzlicher Bedarfssatz für den streitigen Bewilligungszeitraum
7.4	Klage auf Änderung der Leistungsform	½ des bewilligten Förderbetrages
7.5	Klage auf Vorabentscheidung	gesetzlicher Bedarfssatz im ersten Bewilligungszeitraum
<b>8.</b>	<b>Ausländerrecht</b>	
8.1	Aufenthaltstitel	Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch eventuell beigefügte Abschiebungsandrohung
8.2	Ausweisung	Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch eventuell beigefügte Abschiebungsandrohung
8.3	Abschiebung, isolierte Abschiebungsandrohung	½ Auffangwert pro Person
8.4	Pass/Passersatz	Auffangwert pro Person

<b>9.</b>	<b>Bau- und Bodenrecht</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt statt dessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
<b>9.1</b>	<b>Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für:</b>	
9.1.1	Einfamilienhaus	20.000,-- €
9.1.2	Doppelhaus	25.000,-- €
9.1.3	Mehrfamilienhaus	10.000,-- € je Wohnung
9.1.4	Einzelhandelsbetrieb	150,-- €/ m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
9.1.5	Spielhalle	600,-- €/ m <sup>2</sup> Nutzfläche (ohne Nebenräume)
9.1.6	Großflächige Werbetafel	5.000,-- €
9.1.7	Imbissstand	6.000,-- €
9.1.8	Windkraftanlagen	10 % der geschätzten Herstellungskosten
9.1.9	sonstige Anlagen regelmäßig	je nach Einzelfall: Bruchteil der geschätzten Rohbaukosten oder Bodenwertsteigerung
<b>9.2</b>	<b>Erteilung eines Bauvorbescheides, einer Teilungsgenehmigung</b>	mindestens ½ des Ansatzes für die Baugenehmigung
<b>9.3</b>	<b>Abrissgenehmigung</b>	wirtschaftliches Interesse am dahinterstehenden Vorhaben
<b>9.4</b>	<b>Bauverbot, Stilllegung, Nutzungsverbot, Räumungsgebot</b>	Höhe des Schadens oder der Aufwendungen (geschätzt)
<b>9.5</b>	<b>Beseitigungsanordnung</b>	Zeitwert der zu beseitigenden Substanz plus Abrisskosten
<b>9.6</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>	
9.6.1	Anfechtung des Käufers	25 % des Kaufpreises
9.6.2	Anfechtung des Verkäufers	Preisdifferenz
<b>9.7</b>	<b>Klage eines Drittbetroffenen:</b>	
9.7.1	Nachbar	7.500,-- €, mindestens Betrag einer Grundstückswertminderung
9.7.2	Nachbargemeinde	30.000,-- €
<b>9.8</b>	<b>Normenkontrolle gegen Bebauungsplan</b>	

9.8.1	Privatperson	7.500,-- € bis 60.000,-- €
9.8.2	Nachbargemeinde	60.000,-- €
<b>9.9</b>	<b>Genehmigung eines Flächennutzungsplanes</b>	mindestens 10.000,-- €
<b>10.</b>	<b>Beamtenrecht</b>	
10.1	(Großer) Gesamtstatus: Begründung, Umwandlung, Bestehen, Nichtbestehen, Beendigung eines Beamtenverhältnisses...	§ 52 Abs. 5 S. 1 Nr. 1,2 GKG (13-facher Betrag des Endgrundgehaltes bei Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit, in sonstigen Fällen 6,5-facher Betrag des Anwärtergrundbetrages.....)
10.2	(Kleiner) Gesamtstatus: Verleihung eines anderen Amtes, Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung, Zahlung einer Amtszulage, Verlängerung der Probezeit...	§ 52 Abs. 5 S. 2 GKG: Hälfte von 10.1
10.3	Neubescheidung eines Beförderungsbegehrens	Hälfte des sich aus § 52 Abs. 5 S. 2 GKG ergebenden Betrages (1/4 von 10.1)
10.4	Teilstatus (Streit um höhere Versorgung, Besoldung oder Zulagen sowie Anrechnungs- und Ruhensbeträge, Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei Versorgung, Zeiten für BDA, Unfallausgleich, Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung)	2-facher Jahresbetrag der Differenz zwischen innegehabtem und erstrebtem Teilstatus
10.5	Dienstliche Beurteilung	Auffangwert
10.6	Genehmigung einer Nebentätigkeit	Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Nebentätigkeit, höchstens Jahresbetrag
10.7	Gewährung von Trennungsgeld	Gesamtbetrag des Trennungsgeldes, höchstens Jahresbetrag
10.8	Anerkennung eines Dienstunfalles	Wert der erstrebten Unfallfürsorge, ggf. zuzüglich des Wertes nach 10.4
<b>11.</b>	<b>Bergrecht</b>	
11.1	<b>Klage des Unternehmers</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt statt</b>

		<b>dessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
11.1.1	auf Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.2	auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans	1 % der Investitionssumme
11.1.3	auf Zulassung eines Sonder- und Hauptbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.4	gegen belastende Nebenbestimmungen	Betrag der Mehrkosten
<b>11.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2
<b>11.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>12.</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
12.1	Feststellung der Denkmaleigenschaft, denkmalschutzrechtliche Anordnungen, Bescheinigungen	wirtschaftlicher Wert, sonst Auffangwert
12.2	Vorkaufsrecht	Siehe Nr 9.6
<b>13.</b>	<b>Flurbereinigung/ Bodenordnung</b>	
<b>13.1</b>	<b>Anordnung des Verfahrens</b>	Auffangwert
<b>13.2</b>	<b>Entscheidungen im Verfahren</b>	
13.2.1	Wertermittlung	Auswirkungen der Differenz zwischen festgestellter und gewünschter Wertverhältniszahl
13.2.2	Abfindung	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden
13.2.3	sonstige Entscheidungen	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden
<b>14.</b>	<b>Freie Berufe (Recht der freien Berufe)</b>	
14.1	Berufsberechtigung, Eintragung, Löschung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
14.2	Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk, Befreiung	dreifacher Jahresbetrag des Beitrages
14.3	Rentenanspruch	dreifacher Jahresbetrag der Rente
<b>15.</b>	<b>Friedhofsrecht</b>	
15.1	Grabnutzungsrechte	Auffangwert
15.2	Umbettung	Auffangwert

15.3	Grabmalgestaltung	½ Auffangwert
15.4	Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen	Betrag des erzielten oder erwarteten Jahresgewinns, mindestens 15.000,-- €
<b>16.</b>	<b>Gesundheitsverwaltungsrecht</b>	
16.1	Approbation	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes, mindestens 30.000,-- €
16.2	Facharzt-, Zusatzbezeichnung	15.000,-- €
16.3	Erlaubnis nach § 10 BÄO	20.000,-- €
16.4	Notdienst	Auffangwert
16.5	Beteiligung am Rettungsdienst	15.000,-- € pro Fahrzeug
<b>17.</b>	<b>Gewerberecht</b>	s. Wirtschaftsverwaltungsrecht, Nr. 54
<b>18.</b>	<b>Hochschulrecht, Recht der Führung akademischer Grade</b>	
18.1	Anerkennung der Hochschulreife, Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Exmatrikulation	Auffangwert
18.2	Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen	½ Auffangwert
18.3	Zwischenprüfung	Auffangwert
18.4	Diplomprüfung, Graduierung, Nachgraduierung	15.000,-- €
18.5	Leistungsnachweis	½ Auffangwert
18.6	Promotion, Entziehung des Doktorgrades	15.000,-- €
18.7	Nostrifikation	15.000,-- €
18.8	Habilitation	20.000,-- €
18.9	Lehrauftrag	Auffangwert
18.10	Ausstattung eines Instituts/Lehrstuhls	10 % des Wertes der streitigen Mehrausstattung, mindestens 7.500,-- €
18.11	Hochschulwahlen	Auffangwert
<b>19.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
<b>19.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt statt dessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
19.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung	2,5 % der Investitionssumme,

	oder Planfeststellung einer Anlage	mindestens Auffangwert
19.1.2	gegen belastende Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
19.1.3	auf Vorbescheid (soweit nicht 19.1.4 einschlägig)	1 % der Investitionssumme für die beantragten Maßnahmen, mindestens Auffangwert
19.1.4	auf Standortvorbescheid	1 % der Gesamtinvestitionssumme, mindestens Auffangwert
19.1.5	gegen Stilllegung, Betriebsuntersagung	1 % der Investitionssumme; soweit nicht feststellbar: entgangener Gewinn, mindestens Auffangwert
19.1.6	gegen sonstige Anordnungen im Einzelfall	Betrag der Aufwendungen
<b>19.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	s. Abfallentsorgung Nr. 2.2
<b>19.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	s. Abfallentsorgung Nr. 2.3
<b>20.</b>	<b>Jagdrecht</b>	
20.1	Bestand und Abgrenzung von Jagdbezirken	10.000,-- €
20.2	Verpachtung von Jagdbezirken	Jahresjagdrecht
20.3	Erteilung/Entzug des Jagdscheins	8.000,-- €
20.4	Jägerprüfung	Auffangwert
<b>21.</b>	<b>Kinder- und Jugendhilferecht</b>	
21.1	Laufende Leistungen	Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
21.2	Einmalige Leistungen, Kostenerstattung, Aufwendungsersatz, Kostenersatz	Wert der streitigen Leistung
21.3	Überleitung von Ansprüchen	höchstens Jahresbetrag
21.4	Heranziehung zur Kostentragung	höchstens Jahresbetrag
21.5	Erteilung der Erlaubnis § 45 SGB VIII	Jahresgewinn aus dem Betrieb, mindestens 15.000,-- €
21.6	Pflegeerlaubnis	Auffangwert
<b>22.</b>	<b>Kommunalrecht</b>	
<b>22.1</b>	<b>Kommunalwahl</b>	
22.1.1	Anfechtung durch Bürger	Auffangwert
22.1.2	Anfechtung durch Partei, Wählergemeinschaft	mindestens 15.000,-- €
22.1.3	Anfechtung durch Wahlbewerber	mindestens 7.500,-- €
<b>22.2</b>	<b>Sitzungs- und Ordnungsmaßnahmen</b>	Auffangwert
<b>22.3</b>	<b>Benutzung/Schließung einer Gemeindeeinrichtung</b>	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
<b>22.4</b>	<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>	ersparte Anschlusskosten + Betrag der zu erwartenden Abgaben
<b>22.5</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	15.000,-- €
<b>22.6</b>	<b>Bürgerbegehren</b>	Auffangwert
<b>22.7</b>	<b>Kommunalverfassungsverstreit</b>	10.000,--€

<b>23.</b>	<b>Krankenhausrecht</b>	
23.1	Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan	Jahresbetrag der Investitionspauschale je Planbett
23.2	Planbettenstreit	500,-- € pro Bett
23.3	Festsetzung von Pflegesätzen	streitiger Anteil des Pflegesatzes x Bettenzahl x Belegungsgrad
<b>24.</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	
24.1	Festsetzung einer Referenzmenge	streitige Referenzmenge x 0,10 €/kg
24.2	Zuteilung der zahlenmäßigen Obergrenze prämienberechtigter Tiere:	75 % der Prämie pro Tier und Jahr
<b>25.</b>	<b>Lebensmittel- /Arzneimittelrecht</b>	
25.1	Einfuhr-, Verkaufsverbot, Vernichtungsaufgabe	Verkaufswert der betroffenen Waren
25.2	Sonstige Maßnahmen	Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung, sonst Auffangwert
<b>26.</b>	<b>Erlaubnis für Luftfahrtpersonal</b>	
26.1	Privatflugzeugführer	7.500,-- €
26.2	Berufsflugzeugführer	15.000,-- €
26.3	Verkehrsflugzeugführer	20.000,-- €
26.4	sonstige Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal	7.500,-- €
<b>27.</b>	<b>Mutterschutzrecht</b>	
27.1	Zustimmung zur Kündigung	Auffangwert
27.2	Zulässigkeitserklärung gemäß § 18 BErzGG	Auffangwert
<b>28.</b>	<b>Namensrecht</b>	
28.1	Änderung des Familiennamens oder Vornamens	Auffangwert
28.2	Namensfeststellung	Auffangwert
<b>29.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
29.1	Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung	Auffangwert
29.2	Normenkontrolle gegen Schutz-Gebietsausweisung	wie Bebauungsplan (Nr. 9.8)
<b>30.</b>	<b>Passrecht</b>	
30.1	Personalausweis, Reisepass	Auffangwert

<b>31.</b>	<b>Personalvertretungsrecht</b>	Auffangwert
<b>32.</b>	<b>Personenbeförderungsrecht</b>	vgl. Verkehrswirtschaftsrecht
<b>33.</b>	<b>Pflegegeld</b>	Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
<b>34.</b>	<b>Planfeststellungsrecht</b>	
<b>34.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt statt dessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
34.1.1	auf Planfeststellung einer Anlage oder Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	2,5 % der Investitionssumme
34.1.2	gegen belastende Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
<b>34.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2
<b>34.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.3
<b>35.</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
35.1	Polizei- und ordnungsrechtliche Verfügung, polizeiliche Sicherstellung	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
35.2	Anordnung gegen Tierhalter	Auffangwert; sofern die Anordnung einer Gewerbeuntersagung gleichkommt, wie Nr. 54.2.1
35.3	Obdachloseneinweisung	Auffangwert
35.4	Streit um erkennungsdienstliche Maßnahmen und kriminalpolizeiliche Unterlagen	Auffangwert
35.5	Normenkontrolle	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
<b>36.</b>	<b>Prüfungsrecht</b>	
36.1	Das Studium abschließende Staatsprüfung; ärztliche oder pharmazeutische Prüfung, soweit nicht 35.2	7.500,-- €
36.2	Den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung, abschließende ärztliche oder pharmazeutische Prüfung	15.000,-- €

36.3	Sonstige berufseröffnende Prüfungen	15.000,-- €
36.4	Sonstige Prüfungen	Auffangwert
<b>37.</b>	<b>Rundfunkrecht</b>	
37.1	Hörfunkkonzession	200.000,-- €
37.2	Fernsehkonzession	350.000,-- €
37.3	Kanalbelegung	wie Hörfunk-/Fernsehkonzession
37.4	Einräumung von Sendezeit	15.000,-- €
<b>38.</b>	<b>Schulrecht</b>	
38.1	Errichtung, Zusammenlegung, Schließung einer Schule (Klage der Eltern bzw. Schüler)	Auffangwert
38.2	Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule	30.000,-- €
38.3	Schulpflicht, Einweisung in eine Sonderschule, Entlassung aus der Schule	Auffangwert
38.4	Aufnahme in eine bestimmte Schule oder Schulform	Auffangwert
38.5	Versetzung, Zeugnis	Auffangwert
38.6	Reifeprüfung	Auffangwert
<b>39.</b>	<b>Schwerbehindertenrecht</b>	
39.1	Zustimmung des Integrationsamtes	Auffangwert
<b>40.</b>	<b>Soldatenrecht</b>	
40.1	Berufssoldaten	wie Beamte auf Lebenszeit
40.2	Soldaten auf Zeit	wie Beamte auf Probe
<b>41.</b>	<b>Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge</b>	siehe Streitwertkatalog i.d.F. v. Jan. 1996 (NVwZ 1996, 562; DVBl 1996, 605)
<b>42.</b>	<b>Staatsangehörigkeitsrecht</b>	
42.1	Einbürgerung	doppelter Auffangwert pro Person
42.2	Feststellung der Staatsangehörigkeit	doppelter Auffangwert pro Person
<b>43.</b>	<b>Straßen- und Wegerecht (ohne Planfeststellung), Straßenreinigung</b>	
43.1	Sondernutzung	zu erwartender Gewinn bis zur Grenze des Jahresbetrags, mindestens 500,-- €
43.2	Sondernutzungsgebühr	siehe Abgabenrecht
43.3	Widmung, Einziehung	wirtschaftliches Interesse,

		mindestens 7.500,-- €
43.4	Anfechtung einer Umstufung zur Vermeidung der Straßenbaulast	3 ½-facher Jahreswert
43.5	Straßenreinigungspflicht	wirtschaftliches Interesse
<b>44.</b>	<b>Subventionsrecht</b>	
<b>44.1</b>	<b>Vergabe einer Subvention</b>	
44.1.1	Leistungsklage	streitiger Betrag
44.1.2	Konkurrentenklage	50 % des Subventionsbetrages
<b>44.2</b>	<b>Bescheinigung als Voraussetzung für eine Subvention</b>	75 % der zu erwartenden Subvention
<b>44.3</b>	<b>Zinsloses oder zinsermäßigtes Darlehen</b>	Zinersparnis, im Zweifel pauschaliert: zinsloses Darlehen 25 %, zinsermäßigtes Darlehen 10 % des Darlehensbetrages
<b>45.</b>	<b>Vereins- und Versammlungsrecht</b>	
<b>45.1</b>	<b>Vereinsverbot</b>	
45.1.1	durch oberste Landesbehörde	15.000,-- €
45.1.2	durch oberste Bundesbehörde	30.000,-- €
<b>45.2</b>	<b>Anfechtung eines Verbots durch einzelne Mitglieder</b>	Auffangwert je Kläger
<b>45.3</b>	<b>Auskunftsverlangen</b>	Auffangwert
<b>45.4</b>	<b>Versammlungsverbot, Auflage</b>	Auffangwert
<b>46.</b>	<b>Verkehrsrecht</b>	
46.1	Fahrerlaubnis Klasse A	Auffangwert
46.2	Fahrerlaubnis Klasse A 1	½ Auffangwert
46.3	Fahrerlaubnis Klasse B	Auffangwert
46.4	Fahrerlaubnis Klasse C	1 ½ Auffangwert
46.5	Fahrerlaubnis Klasse C 1	Auffangwert
46.6	Fahrerlaubnis Klasse D	1 ½ Auffangwert
46.7	Fahrerlaubnis Klasse D 1	Auffangwert
46.8	Fahrerlaubnis Klasse E	½ Auffangwert
46.9	Fahrerlaubnis Klasse M	½ Auffangwert
46.10	Fahrerlaubnis Klasse L	½ Auffangwert
46.11	Fahrerlaubnis Klasse T	½ Auffangwert
46.12	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	2-facher Auffangwert
46.13	Fahrtenbuchauflage	400,-- € je Monat
46.14	Verkehrsregelnde Anordnung	Auffangwert
46.15	Sicherstellung, Stilllegung eines Kraftfahrzeugs	½ Auffangwert
46.16	Teilnahme an Aufbauseminar	½ Auffangwert
<b>47.</b>	<b>Verkehrswirtschaftsrecht</b>	

47.1	Güterfernverkehrsgenehmigung, Gemeinschaftslizenz für EG Ausland, grenzüberschreitender Verkehr	30.000,-- €
47.2	Bezirksverkehrsgenehmigung	20.000,-- €
47.3	Nahverkehrsgenehmigung	15.000,-- €
47.4	Taxigenehmigung	15.000,-- €
47.5	Mietwagengenehmigung	10.000,-- €
47.6	Linienverkehr mit Omnibussen	20.000,-- € je Linie
47.7	Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	20.000,-- €
<b>48.</b>	<b>Vermögensrecht</b>	
<b>48.1</b>	<b>Rückübertragung</b>	
48.1.1	Grundstück	aktueller Verkehrswert; klagen einzelne Mitglieder einer Erbengemeinschaft auf Leistung an die Erbengemeinschaft, so ist das wirtschaftliche Interesse nach dem Erbanteil zu bemessen.
48.1.2	Unternehmen	aktueller Verkehrswert
48.1.3	sonstige Vermögensgegenstände	wirtschaftlicher Wert
<b>48.2</b>	<b>Besitzeinweisung</b>	30 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>48.3</b>	<b>Investitionsvorrangbescheid</b>	30 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>48.4</b>	<b>Einräumung eines Vorkaufsrechts</b>	50 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>49.</b>	<b>Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht</b>	
49.1	Erteilung oder Entziehung eines Vertriebenenausweises	Auffangwert
49.2	Erteilung oder Rücknahme eines Aufnahmebescheides/einer Bescheinigung nach § 15 BVFG	Auffangwert
<b>50.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
50.1	Waffenschein	7.500,-- €
50.2	Waffenbesitzkarte	Auffangwert zuzügl. 750,-- € je weitere Waffe
50.3	Munitionserwerbsberechtigung	1.500,-- €
50.4	Waffenhandelserlaubnis	s. Gewerbeerlaubnis Nr. 54.2.1
<b>51.</b>	<b>Wasserrecht (ohne Planfeststellung)</b>	
<b>51.1</b>	<b>Erlaubnis, Bewilligung</b>	wirtschaftlicher Wert
<b>51.2</b>	<b>Anlagen an und in Gewässern</b>	
51.2.1	gewerbliche Nutzung	Jahresgewinn
51.2.2	nichtgewerbliche Nutzung	Auffangwert
51.2.3	Steganlagen incl. ein Bootsliegeplatz	Auffangwert zzgl. 750,-- € für jeden weiteren Liegeplatz
<b>52.</b>	<b>Wehr- und Zivildienst</b>	

52.1	Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	Auffangwert
52.2	Musterung, Tauglichkeit	Auffangwert
52.3	Wehrdienstausnahme, Zurückstellung	Auffangwert, evtl. wirtschaftliches Interesse
52.4	Einberufung	Auffangwert
52.5	Wehrübung	Auffangwert
<b>53.</b>	<b>Weinrecht</b>	
53.1	Veränderung der Rebfläche	1,50 €/ m <sup>2</sup> Rebfläche
53.2	Genehmigung zur Vermarktung oder Verarbeitung von nicht verkehrsfähigem Wein	2,-- €/ Liter
<b>54.</b>	<b>Wirtschaftsverwaltungsrecht</b>	
<b>54.1</b>	<b>Gewerbeerlaubnis, Gaststättenkonzession</b>	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
<b>54.2</b>	<b>Gewerbeuntersagung</b>	
54.2.1	ausgeübtes Gewerbe	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
54.2.2	erweiterte Gewerbeuntersagung	Erhöhung um 5.000,-- €
<b>54.3</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
54.3.1	Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
54.3.2	Meisterprüfung	15.000,-- €
54.3.3	Gesellenprüfung	7.500,-- €
<b>54.4</b>	<b>Sperrzeitregelung</b>	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten zusätzlichen Gewinns, mindestens 7.500,-- €
<b>54.5</b>	<b>Zulassung zu einem Markt</b>	erwarteter Gewinn, mindestens 300,-- € pro Tag
<b>55.</b>	<b>Wohngeldrecht</b>	
55.1	Miet- oder Lastenzuschuss	streitiger Zuschuss, höchstens Jahresbetrag
<b>56.</b>	<b>Wohnraumrecht</b>	
<b>56.1</b>	<b>Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung</b>	Gesamtbetrag der Steuerersparnis
<b>56.2</b>	<b>Bewilligung öffentlicher Mittel</b>	Zuschussbetrag zuzügl. 10 % der Darlehenssumme
<b>56.3</b>	<b>Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung</b>	Auffangwert
<b>56.4</b>	<b>Fehlbelegungsabgabe</b>	streitiger Betrag, höchstens 3,5-facher Jahresbetrag
<b>56.5</b>	<b>Freistellung von der Wohnungsbindung</b>	Auffangwert je Wohnung

<b>56.6</b>	<b>Zweckentfremdung</b>	
56.6.1	Erlaubnis mit Ausgleichszahlung	Jahresbetrag der Ausgleichszahlung, bei laufender Zahlung: Jahresbetrag
56.6.2	Erlaubnis ohne Ausgleichszahlung	Auffangwert
56.6.3	Aufforderung, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen	Falls eine wirtschaftlich günstigere Nutzung stattfindet: Jahresbetrag des Interesses, sonst Auffangwert je Wohnung
<b>56.7</b>	<b>Wohnungsaufsichtliche Anordnung</b>	veranschlagte Kosten der geforderten Maßnahmen